

DVPzert Rezertifizierungsordnung

DVPzert Rezert

Stand: 15. September 2020, V. 3.5

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.
- (3) Die DVPzert Rezertifizierungsordnung gilt für folgende Zertifikate:
 - DVPzert Projektassistent (PA)
 - DVPzert Projektsteuerer (PS)
 - DVPzert Projektmanager (PM)
 - DVPzert Projektmanager Professional (PMP)
 - DVPzert Senior Projektmanager (SPM)
 - DVPzert Projektmanager BIM (PM BIM)

§2 Allgemeine Rezertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Die Gültigkeit der Zertifikate ist gem. ZuPO §12 Abs. 4, befristet. Voraussetzung für die Verlängerung der Zertifikate (Rezertifizierung) ist der Nachweis fortgesetzter Qualifizierungen.
- (2) Folgende Qualifizierungsveranstaltungen werden für eine Rezertifizierung anerkannt:
 - DVP-Fachtagungen
 - PM-Modullehrgänge
 - Mindestens eintägige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), welche die Inhalte der jeweiligen Lehrgangsstufe vertiefen
- (3) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss über Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikate nachgewiesen werden.
- (4) Die Verlängerung der Zertifikate (Rezertifizierung) kann bei Erfüllung der Voraussetzungen unbegrenzt häufig beantragt werden.

§3 Rezertifizierung DVPzert Projektassistent (PA)

- (1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an zwei Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 2 nachweislich teilgenommen haben.
- (2) Vorlesungen oder Seminare, welche die geforderten Themen vertiefen, werden anerkannt.

§4 Rezertifizierung DVPzert Projektsteuerer (PS)

(1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an drei Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 2 nachweislich teilgenommen haben.

§5 Rezertifizierung DVPzert Projektmanager (PM)

(1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an drei Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 2 nachweislich teilgenommen haben.

§6 Rezertifizierung DVPzert Projektmanager Professional (PMP)

(1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an vier Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 2 nachweislich teilgenommen haben.

§7 Rezertifizierung DVPzert Senior Projektmanager (SPM)

(1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an fünf Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 2 nachweislich teilgenommen haben.

§8 Rezertifizierung DVP Projektmanager BIM (PM BIM)

(1) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss innerhalb von fünf Jahren an drei Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 nachweislich teilgenommen haben.

§9 Zertifikat

(1) Nach Nachweis der Rezertifizierungsvoraussetzungen erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Zertifikat gemäß §12 ZuPO.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Rezertifizierungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Rezertifizierungsordnungen.

§11 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO)

Berlin, den 15. September 2020